

Magdeburg, den 29.02.2008

Stellungnahme des Kinder- und Jugendrings Sachsen-Anhalt e.V. (KJR) zur Änderung des Mediengesetzes Sachsen-Anhalt

Mit der Änderung des 10. Rundfunkstaatsvertrages wird auch die Umsetzung im Landesrecht notwendig. So trägt der Gesetzgeber mit der Novellierung des Mediengesetzes den neuen rechtlichen Bedingungen Rechnung.

Der Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt wird in der nachfolgenden Stellungnahme vor allem auf die jugendmedien- und jugendmedienschutzrelevanten Themen des Entwurfs eingehen. Ferner werden wir unsere Überlegungen zur Änderung der Struktur darlegen.

Medienkompetenz und Jugendmedienschutz

Die Medienanstalt Sachsen-Anhalt (MSA) wird in der Öffentlichkeit nicht nur als Behörde für Zulassung, Lizenzierung und Beaufsichtigung privater Hörfunk- und Fernsehveranstalter wahrgenommen. Gerade im Bereich der Förderung der Medienkompetenz gilt die MSA als kompetente und engagierte Einrichtung. Projekte wie das Medienkompetenzzentrum oder die Medienmobile sind gute Beispiele dafür. Für Kinder- und Jugendliche in einem Flächenland wie Sachsen-Anhalt ist die Förderung der Medienkompetenz als Schlüsselkompetenz nach wie vor wichtig. So kann ein entstehendes Wissensgefälle in Bildung und Ausbildung sowie im späteren Berufsleben verringert werden.

Zur Verstärkung des Charakters der Zielrichtung „Medienkompetenzförderung“ sollte daher im eröffnenden § 1 eine Formulierung wie im Thüringer Landesmediengesetz eingefügt werden:

„Dieses Gesetz (...) fördert die Vermittlung von Medienkompetenz, wobei besonderer Wert auf die Befähigung zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und Mitgestaltung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung sowie zum bewussten, selbstbestimmten und kritischen Umgang mit den Medien zu legen ist. Ferner ist für einen ausgewogenen medienspezifischen Jugendschutz sowie eine werte- und qualitätsbezogene Aus- und Fortbildung der Medienschaffenden Sorge zu tragen. Im Rahmen der zügigen und umfassenden Digitalisierung des Rundfunks ist auf einen möglichst umfassenden Zugang der Rundfunkteilnehmer zu den Angeboten der öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunkveranstalter zu achten.“ (§ 1 Abs. 1 „Zielsetzungen und Anwendungsbereich“ ThürLMG).

Zu § 20 Abs. 4

Gerade im Bereich der Medienpädagogik und des Jugendmedienschutzes sind konkrete wissenschaftliche Kenntnisse zu Mediennutzung, Medienrealität und Medienwirkung auf soziale Strukturen unerlässlich. In diesem Zusammenhang halten wir eine konkretere Formulierung des § 20 Abs. 4, insbesondere die Einbeziehung der Medienwirkungsforschung als unterstützendes wissenschaftliches Instrument der Medienkompetenzförderung für unbedingt notwendig: „Die Medienanstalt Sachsen-Anhalt soll nach Maßgabe ihres Haushalts Aufträge zur Me-

Magdeburg, den 29.02.2008

dienforschung und Medienwirkungsforschung vergeben und deren Ergebnisse veröffentlichen.“

Zu § 41 Abs. 1

Der Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt begrüßt die Festschreibung der Aufgabenbereiche der MSA in § 41 Abs. 1 Satz 2, vor allem die ausdrückliche Auf- führung der Förderung der Bürgermedien und die Unterstützung des Jugendme- dienschutzes.

Die Inhalte des § 41 Abs. 2 können um die bereits in Abs. 1 aufgeführten Inhalte (Unterstützung des Jugendmedienschutzes und Förderung des Medienstandortes) reduziert werden. Um auch hier den Stellenwert der Medienkompetenz zu un- terstreichen, schlägt der KJR folgende Formulierung für § 41 Abs. 2 vor: „Die Medienanstalt unterstützt medienpädagogische Maßnahmen und sonstige Maß- nahmen zur Förderung der Medienkompetenz, besonders durch Förderung von Einrichtungen, Projekten und Veranstaltungen.“

Allgemein

Selbstverständlich gehören in ein Gesetz eindeutige und rechtsklare Formu- lierung. Wir würden uns als Kinder- und Jugendring wünschen, dass ein Gesetz als Rechtsnorm für Bürger trotzdem auch bürgerfreundlich, verständlich und lesbar bleibt.

Kinder und Jugendliche nutzen Medien intensiver als Erwachsene und sind deren Wirkungen stärker und unreflektierter ausgesetzt. Ihre Einflussnahme auf Regu- larien und Kontrolle moderner Medien sind - auch im Rahmen demokratischer Mitwirkungsmöglichkeiten - unproportional gering. Deswegen erachten wir es als wichtig, richtig und sinnvoll, dass der Kinder- und Jugendring als Zusammen- schluss der Jugendverbände zu relevanten Gesetzesänderungen gehört wird und damit die Interessen von Kindern und Jugendlichen in solchen Verfahren Berück- sichtigung findet.

Der Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt steht allen Interessierten und den Entscheidungsträgern in Politik und Verwaltung auch weiterhin zu Gesprächen zur Verfügung.

Kristin Heiß
(Vorstand Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt)